

Charta "Beschwerdenbearbeitung"

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung verpflichtet sich:

- die Neutralität der Beschwerdenbearbeitung zu gewährleisten, dies durch den Einsatz des Beschwerdenkoordinators, der dafür sorgt, dass die Beschwerde nicht vom Bediensteten bearbeitet wird, der die Beschwerde ursprünglich bearbeitet und/oder unterzeichnet hat.
- die Arbeitsweise des LfA auf der Basis der begründeten Beschwerden zu verbessern.
- Wenn die eingereichte Beschwerde unvollständig ist und wenn ihre Zulässigkeit und/oder ihre Begründetheit deshalb nicht untersucht werden kann, binnen 15 Kalendertagen ab dem Empfangsdatum der Beschwerde die fehlenden Angaben bei der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, einzuholen.
- Binnen 20 Kalendertagen ab dem Empfangsdatum einer vollständigen Beschwerde der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, eine mit Gründen versehene Antwort zukommen zu lassen.